

Satzung des „Turn- und Sportverein Greding e.V.“

beschlossen in der ordentlichen Mitgliederversammlung am 08.04.1978 in Greding, ergänzt in der außerordentlichen Mitgliederversammlung vom 29.05.2009 und 18.09.2020

A. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Der Turn- und Sportverein Greding e.V. mit Sitz in 91171 Greding verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein dem Bayerischen Landessportverband sofort an. Vereinszweck ist die Förderung des Sportes. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch Errichtung von Sportanlagen, sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen.
- § 2 Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- § 3 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- § 3.1 Vergütung für die Vereinstätigkeit
- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
 - (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrags oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
 - (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Abs. (2) trifft der Vorstand. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.
 - (4) Der Vorstand ist ermächtigt, Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung zu beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- § 4 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- § 5 Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Greding zur weiteren Verwendung für gemeinnützige sportliche Zwecke.
- § 6 Zu politischen und konfessionellen, sowie Rassenfragen nimmt der Verein keine Stellung.
- § 7 Innere Gliederung des Vereins
- (1) Der Verein gliedert sich in mehrere, rechtliche nicht selbständige Abteilungen, die Sport- und Spielabteilungen, für die einzelnen im Verein geübten Sportarten
 - (2) Die einzelnen Abteilungen bestehen in der Regel aus:
 - a) Männer- und Frauengruppen (Personen über 18 Jahre)
 - b) Jugendgruppen (Personen von 14 bis 18 Jahre)
 - c) Kindergruppen (Personen bis 14 Jahre)
 - (3) Die Einzelheiten bezüglich der Abteilungen des Vereins sind in Abschnitt D der Satzung geregelt.

B. Die Mitgliedschaft im Verein

§ 8 Die Mitgliedsarten

- (1) Dem Verein gehören
 - a) Aktive Mitglieder,
 - b) passive Mitglieder und
 - c) Ehrenmitglieder an.
- (2) Aktive Mitglieder sind solche Mitglieder, die am eigentlichen Sportbetrieb des Vereins teilnehmen.
- (3) Passive Mitglieder sind solche Mitglieder, die die Aufgaben und Tätigkeiten des Vereins fördern, ohne sich am eigentlichen Sportbetrieb zu beteiligen.
- (4) Personen - Mitglieder und Nichtmitglieder -, die sich um den Sport im allgemeinen, um den Verein oder den Vereinszweck im besonderen außerordentliche Verdienste erworben haben, weiter Mitglieder, die dem Verein 50 Jahre angehören, können durch die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern und Ehrenfunktionären des Vereins ernannt werden. Hierbei beginnt die Zeitberechnung für die Mitgliedschaft ab dem 14. Lebensjahr. Ehrenfunktionäre haben in den Vereinsgremien, denen die Funktionen zuzuordnen sind, Sitz und beratende Stimme.

§ 9 Erwerb der Mitgliedschaft, Aufnahmeverfahren, Aufnahmegebühr

- (1) Vereinsmitglied kann jede natürliche und juristische Person werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist unter Angabe des Namens, des Alters und der Wohnung schriftlich beim Vereinsvorstand oder Geschäftsstelle zu stellen. Auf Verlangen ist der Aufnahmeantrag auf dem Formblatt des Vereins zu stellen. Bei Minderjährigen ist der Aufnahmeantrag vom gesetzlichen Vertreter zu stellen.
- (3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand des Vereins mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des jeweiligen Sitzungsvorsitzenden.
- (4) Lehnt der Vorstand den Aufnahmeantrag eines Bewerbers ab, so steht diesem die Berufung zur nächsten Sitzung des Vereinsausschusses zu. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen ab Zustellung des Ablehnungsbescheids beim Vorstand einzureichen und zu begründen. Zustellungen gelten 2 Tage nach Aufgabe des betreffenden Schreibens zur Post als bewirkt. Der Vereinsausschuss bildet innerhalb des Vereins die letzte Instanz in Aufnahmefragen.
- (5) Die Aufnahme in den Verein kann von der Zahlung einer Aufnahmegebühr abhängig gemacht werden. Die Erhebung, die Höhe und eventuelle Befreiungstatbestände von der Aufnahmegebühr werden jeweils von der Mitgliederversammlung für das folgende Vereinsjahr verbindlich festgelegt.

§ 10 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder sind verpflichtet, die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins nach Kräften zu unterstützen sowie die Beschlüsse und Anordnungen der Vereinsorgane zu befolgen.
- (2) Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins zu benutzen und an den Veranstaltungen teilzunehmen. Mit Vollendung des 18. Lebensjahrs haben alle Arten von Mitgliedern das volle und gleiche Stimmrecht in der Mitgliederversammlung. Eine Übertragung des Stimmrechts oder sonstige Vertretung bei der Abstimmung ist nicht zulässig. Wählbar in sämtliche Vereinsfunktionen sind nur volljährige Mitglieder.

§ 11 Mitgliedsbeiträge

- (1) Der Verein erhebt einen **jährlichen** Mitgliedsbeitrag.
- (2) Die Höhe des **jährlichen** Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt. Bei der Festlegung des Mitgliedsbeitrages wird zwischen Beiträgen für Kinder, Jugendliche und Mitgliedern ab 18. Lebensjahren der Höhe nach unterschieden. Die Mitgliederversammlung kann auch Ehegatten- und Familientarife sowie sonstige Ermäßigungen für einzelne Personengruppen festlegen. Ehrenmitglieder und Ehrenfunktionäre sind zur Zahlung von Beiträgen nicht verpflichtet.
- (3) Die Mitgliedsbeiträge sind im Voraus zur Zahlung fällig. Zur Verwaltungsvereinfachung **müssen** sie auf eines der Konten des Vereins **jährlich** gezahlt werden. **Es erfolgt keine Rückerstattung von Beiträgen.**
- (4) Der Vorstand kann in besonderen Einzelfällen Mitgliedsbeiträge stunden, zeitweise ermäßigen oder für einen bestimmten Zeitraum erlassen.
- (5) Mitgliedsbeiträge sind in jedem Fall bis zum Wirksamwerden eines Austrittes oder Ausschlusses zu bezahlen.
Der Tod eines Mitglieds hat die sofortige Beendigung seiner Beitragspflicht zur Folge.
- (6) Für die einzelnen Sparten des Vereins können zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag Spartenbeiträge erhoben werden, die in der Höhe für die einzelnen Abteilungen unterschiedlich sind. Die Höhe der Spartenbeiträge wird von der Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstandes festgelegt.

§ 12 Erlöschen der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft im Verein erlischt
 - a) durch Tod eines Mitgliedes
 - b) durch freiwilligen Austritt eines Mitgliedes
 - c) durch Streichung eines Mitgliedes aus der Mitgliederliste
 - d) durch den Ausschluss eines Mitgliedes.
- (2) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt das sofortige Erlöschen seiner Mitgliedschaft.

- (3) Der freiwillige Austritt aus dem Verein kann durch schriftliche Erklärung an den Vorstand / die Geschäftsstelle des Vereins erklärt werden.
Hierbei beträgt die Kündigungsfrist **3 Monate zum Ende des Kalenderjahres**.
- (4) Mitglieder, die ihren Beitrag bis zur Abwicklung des Vereinsjahres hinaus nicht bezahlt haben und zweimal erfolglos deshalb gemahnt wurden, können auf Beschluss des Vorstandes aus der Mitgliederliste des Vereins gestrichen werden. Die Streichung aus der Mitgliederliste hat nicht das Erlöschen bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge zur Folge.
- (5) Durch Beschluss des Vorstandes kann ein Mitglied aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund im Sinne dieser Bestimmung ist insbesondere gegeben, wenn:
- a) der Aufenthalt eines Mitgliedes unbekannt ist
 - b) ein Mitglied trotz Aufforderung des Vorstandes den satzungsmäßigen oder sonstigen dem Verein gegenüber bestehenden Verpflichtungen nicht nachkommt, wobei die Aufforderung durch eingeschriebenen Brief erfolgen und einen Hinweis auf den möglichen Ausschluss bei nochmaliger Pflichtverletzung enthalten muss und
 - c) ein Mitglied den Interessen des Vereins grob zuwiderhandelt.
- (6) Die Ausschließung erfolgt grundsätzlich durch Beschluss des Vorstandes; soll ein Vorstandsmitglied ausgeschlossen werden, ist der Beschluss vom Vereinsausschuss zu fassen, wobei der Betroffene kein Stimmrecht hat. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist - in der Regel 14 Tage - Gelegenheit zugeben, sich zu rechtfertigen.
- (7) Der Ausschließungsbeschluss ist dem Ausgeschlossenen mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Der Aussetzungsbeschluss bewirkt das Ruhen aller Mitgliedschaftsrechte und etwaige Funktionen im Verein.
- (8) Gegen den Ausschließungsbeschluss ist die Berufung zulässig. Die Berufung ist schriftlich binnen 2 Wochen ab Zustellung des Ausschließungsbeschlusses beim Vorstand einzureichen. Über die Berufung entscheidet innerhalb des Vereins als letzte Instanz:
- a) der Vereinsausschuss auf der dem Ausschließungsbeschluss und Berufungseingang folgenden Sitzung, wenn der Vorstand den Ausschließungsbeschluss gefasst hat und
 - b) die Mitgliederversammlung entsprechend, wenn der Vereinsausschuss den Ausschließungsbeschluss gefasst hat.
- (9) Der Ausschließungsbeschluss ist rechtskräftig, wenn der Ausgeschlossene ihn anerkennt, nicht fristgerecht Berufung eingelegt hat oder die Berufung abgelehnt wird.
- (10) Das rechtskräftig ausgeschlossene Mitglied hat das in seiner Verwahrung befindliche Vereinsvermögen unverzüglich an den Vorstand zu übergeben und auf Verlangen Rechenschaft zu legen.

C. Die Organe des Vereins

§ 13 Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) der VORSTAND
 - b) der Vereinsausschuss
 - c) die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung kann bei Bedarf neben dem Vereinsausschuss weitere Ausschüsse ins Leben rufen.

§ 14 Der Vorstand des Vereins

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem ersten Vorsitzenden
 - b) dem zweiten Vorsitzenden
 - c) dem dritten Vorsitzenden
 - d) dem Schatzmeister und
 - e) dem Schriftführer.
- (2) Personalunion in diesen Funktionen ist nicht möglich.
- (3) Der Vorstand kann mit Zustimmung des Vereinsausschusses einen hauptberuflichen Geschäftsführer für den Verein bestellen, der Geschäftsführer wird jedoch nicht Vorstandsmitglied.

§ 15 Vertretungsmacht des Vorstandes

Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Hierbei erfolgt die Vertretung jeweils gemeinschaftlich durch zwei Vorstandsmitglieder, von denen ein Mitglied immer der erste oder der zweite Vorsitzende sein muss.

§ 16 Arbeitsweise des Vorstandes

Der Vorstand legt seine Arbeitsweise selbst fest. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, die der Genehmigung durch den Vereinsausschuss bedarf. In der Geschäftsordnung werden Arbeitsweise, Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes und seiner Mitglieder näher geregelt.

§ 17 Der Vereinsausschuss

- (1) Der Vereinsausschuss besteht aus
 - a) sämtlichen Mitgliedern des Vorstandes
 - b) allen Abteilungsleitern und ggf. deren Stellvertretern
 - c) den Leitern der Ausschüsse gem. § 21
 - d) den Assistenten des Vorstandes, (Beisitzer) nach Vorschlag und Bestimmung durch die Mitgliederversammlung

§ 18 Bestellung der Mitglieder von Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Die Mitglieder des Vorstandes und des Vereinsausschusses gem. § 17 d werden auf die Dauer von 2 Jahren durch die Mitgliederversammlung gewählt.
- (2) Die Mitglieder bleiben jedoch bis zur Wiederwahl oder zum Amtsantritt des Nachfolgers im Amt.
- (3) Die Abteilungsleiter sowie die Mitglieder von Ausschüssen werden alljährlich durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

§ 19 Angestellte Kräfte des Vereins

Hauptamtlich angestellte Kräfte des Vereins haben in den Vereinsgremien, an deren Beratung sie zur Teilnahme zugelassen sind, jeweils nur beratende Stimme.

§ 20 Willensbildung in Vorstand und Vereinsausschuss

- (1) Der Vorstand, der Vereinsausschuss sowie alle weiteren Ausschüsse und Gremien des Vereins - mit Ausnahme der Mitgliederversammlung - fassen ihre Beschlüsse grundsätzlich mit Stimmenmehrheit.
- (2) Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden des jeweiligen Gremiums bzw. des jeweiligen Sitzungsleiters (bei Abwesenheit des Vorsitzenden).
- (3) Die vorgenannten Gremien sind beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte ihrer jeweiligen stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind, darunter der jeweilige Vorsitzende oder der Stellvertreter.

§ 21 Weitere Ausschüsse des Vereins

Die Mitgliederversammlung kann jederzeit weitere Ausschüsse des Vereins zu jedem Zweck innerhalb des Vereinszweckes ins Leben rufen. Diese Ausschüsse werden auch durch die Mitgliederversammlung wieder aufgelöst.

§ 22 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.
- (2) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils im ersten **Halbjahr** eines jeden Vereinsjahres (gleich Kalenderjahres) statt.
- (3) Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand, wobei die Bekanntmachung über die Einberufung von einer gemäß § 15 vertretungsberechtigten Anzahl der Vorstandsmitglieder unterzeichnet werden muss.
- (4) Die Einberufung muss mindestens 14 Tage vorher – den Tag der Bekanntmachung und der Mitgliederversammlung nicht mitgerechnet – durch Aushang im Schaukasten des Vereins sowie auf der Internetseite des Vereins unter Angabe der Tagesordnung bekannt gemacht werden.

- (5) Anträge zur Tagesordnung müssen mindestens 6 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sein. Verspätet eingereichte oder erst in der Mitgliederversammlung gestellte Anträge werden als Antrag zur Tagesordnung der nächsten Mitgliederversammlung (ordentliche oder außerordentliche) behandelt, wenn der Antragsteller dies beantragt.
- (6) Dringlichkeitsanträge können auch in der Mitgliederversammlung gestellt werden. Auch sie bedürfen der Schriftform. Die Mitgliederversammlung beschließt in offener Abstimmung über die Zulassung des Antrages.

§ 23 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Außerordentliche Mitgliederversammlungen sind einzuberufen:
 - a) Auf Antrag eines Vereinsorgans im Sinne des § 11
 - b) wenn mindestens ein Viertel der stimmberechtigten Vereinsmitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen einen entsprechenden Antrag dem Vorstand einreichen.
- (2) Der Vorstand hat dann innerhalb von drei Wochen nach dem Eingang des Antrages die außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Hinsichtlich der Einberufung gilt das Verfahren gemäß § 22 Abs. 3-6 der Satzung entsprechend.

§ 24 Zuständigkeiten der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist in folgenden Punkten zuständig:

- 1) Wahl des Vorstandes und der Mitglieder sonstiger Vereinsgremien, soweit diese Satzung nicht anderes regelt und Bestätigung von Mitgliedern in Vereinsgremien.
- 2) Entlastung des Vorstandes
- 3) Feststellung des neuen Jahreshaushaltsplanes
- 4) Satzungsänderungen
- 5) Auflösung des Vereins, wobei die Bestimmung des § 5 zu beachten sind
- 6) Festsetzung von Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträgen
- 7) Entscheidung über den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten
- 8) Erledigung von Berufungen gegen Entscheidungen des Vereinsausschusses
- 9) Bestellung von Rechnungsprüfern
- 10) Genehmigung neuer Abteilungen des Vereins
- 11) Entscheidung über rechtzeitig eingebrachte Anträge zur Tagesordnung
- 12) Entscheidung über die Zulassung von Dringlichkeitsanträgen.

Die Mitgliederversammlung ist weiter in allen vom Gesetz vorgesehenen Fällen zur Entscheidung zuständig, soweit diese Satzung keine andere Zuständigkeit begründet.

§ 25 Willensbildung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Willensbildung der Mitgliederversammlung erfolgt in Beschlüssen.
- (2) Mitgliederversammlungen sind ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einberufung satzungsgemäß erfolgt war.
- (3) Stimmrecht und Wählbarkeit bestimmen sich gemäß § 10 dieser Satzung. Im Übrigen haben sich Mitglieder von Vereinsorganen, denen Entlastung erteilt werden soll, bei der Beschlussfassung der Stimme zu enthalten.
- (4) Die Mitgliederversammlungen fassen, soweit diese Satzung oder das Gesetz keine anderen Mehrheiten vorschreibt, grundsätzlich mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung; Stimmenenthaltungen zählen nicht mit.
- (5) Zu Beschlüssen über
 - a) Satzungsänderungen,
 - b) den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten und,
 - c) den Austritt des Vereins aus einem Verband, dem er angehörtist eine Mehrheit von dreiviertel der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- (6) Zu Beschlüssen über
 - a) die Änderung des Vereinsnamens,
 - b) die Änderung des Vereinszweckes und
 - c) die Auflösung des Vereins und Bestimmung des Anfallberechtigten gemäß § 5 der Satzungist eine Mehrheit von vierfünftel der abgegebenen Stimmen erforderlich.

§ 26 Redaktionelle Satzungsänderungen

Der Vorstand ist mit Zustimmung des Vereinsausschusses berechtigt, Änderungen der Satzung, die nur den Wortlaut betreffen, zu beschließen. Der Vorstand hat solche Änderungen der Satzung der nächsten Mitgliederversammlung zur Bestätigung vorzulegen; § 25 Abs. 5a gilt für solche Bestätigungen nicht.

§ 27 Wahlverfahren innerhalb der Mitgliederversammlung

- (1) Zur Leitung der Wahl von Vereinsgremien, die von der Mitgliederversammlung zu wählen oder zu bestätigen sind, beruft die Mitgliederversammlung einen Wahlausschuss.
- (2) Der Wahlausschuss hat mindestens 3, höchstens 5 Mitglieder, die stimmberechtigt sein müssen und die durch Zuruf der Mitgliederversammlung bestimmt werden. Der Wahlausschuss bestimmt aus seiner Mitte den Vorsitzenden.
- (3) Die Wahl erfolgt in Wahlgängen in denen grundsätzlich mit Handzeichen abgestimmt wird. Falls die Mehrheit geheime Abstimmung beschließt, erfolgt die Abstimmung mittels Stimmzettel. Im Übrigen bestimmt der Wahlausschuss jeweils nach Sachlage das Wahlverfahren.
- (4) Die Wählbarkeit in Vereinsfunktionen regelt sich grundsätzlich nach § 8 der Satzung. Wählbar sind auch in der Mitgliederversammlung nicht anwesende Mitglieder. Nicht wählbar sind solche Personen, die im Hauptberuf eine bezahlte Stelle im Verein bekleiden.

D. Die Abteilungen des Vereins

§ 28 *Abteilungen und ihre Leitung*

- (1) Die Pflege der im Verein betriebenen Sportarten erfolgt in besonderen von der Mitgliederversammlung genehmigten Abteilungen (§ 5 der Satzung). Zwischen Mitgliederversammlungen zu errichtende Abteilungen können vom Vereinsausschuss vorläufig genehmigt werden, müssen aber durch die nächste Mitgliederversammlung bestätigt werden, andernfalls sind sie aufzulösen.
- (2) An der Spitze der Abteilungen steht eine von den Abteilungsmitgliedern auf längstens zwei Jahre zu wählende Abteilungsleitung. In der Regel besteht die Abteilungsleitung aus dem Abteilungsleiter; die Abteilung kann weitere Mitglieder der Abteilungsleitung bestimmen.
- (3) Kann eine Abteilung aus irgendeinem Grund nicht selbst einen Abteilungsleiter bestimmen, wird ein solcher vom Vereinsausschuss bis zur Regelung durch die Abteilung bestimmt.
- (4) Die Abteilungsleiter haben auf Verlangen des Vereinsvorstandes oder des Vereinsausschusses über die ihren Abteilungen zugewiesenen oder selbst vereinnahmten Gelder Rechnung zu legen. Der Vereinsvorstand kann Kassenprüfungen anordnen. Die Kassenprüfer dürfen nicht Angehörige der betreffenden Abteilung sein.

§ 29 *Abteilungsordnung*

- (1) Jede ordnungsgemäß gebildete Abteilung kann sich zur Sicherheit eines einheitlichen, zweckdienlichen und ordnungsgemäßen Übungs- und Geschäftsbetriebes eine Abteilungsordnung und einen Arbeitsausschuss, bestehend aus dem Abteilungsleiter und weiteren Mitgliedern der Abteilungsleitung geben bzw. bilden.
- (2) Die Abteilungsordnung ist dem Vorstand des Vereins zur Genehmigung zuzuleiten. Keine Abteilungsordnung darf im Widerspruch zur Satzung stehen. Vom Vorstand nicht genehmigte Abteilungsordnungen haben keine Gültigkeit.
- (3) Die Namen der Abteilungsleiter und sonstigen Mitgliedern der Abteilungsleitung (Arbeitsausschüsse) sind dem Vereinsvorstand bis zur nächsten Sitzung des Vereinsausschusses nach ihrer Wahl mitzuteilen.
- (4) Der Vereinsvorstand hat das Recht des Zutritts zu allen Zusammenkünften der Abteilungen und ihrer Leitungen.
- (5) Rechtsgeschäfte mit dritten Personen, auch soweit sie nur eine Abteilung betreffen, können nur vom Vereinsvorstand vorgenommen werden.
- (6) Den Abteilungen dürfen nur Mitglieder des Vereins angehören. Die Erhebung eigener zusätzlicher Beiträge durch die Abteilungen bedarf der Genehmigung durch den Vorstand des Vereins **und ist über die jeweiligen Abteilungsbeiträge geregelt.**

E. Abschließende Bestimmungen

§ 30 Beurkundung von Beschlüssen der Vereinsorgane

Die in den Vorstands- und Ausschusssitzungen sowie in der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse und Wahlakte sind jeweils in einer Niederschrift festzuhalten, die von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem jeweiligen Schriftführer der Sitzung zu unterzeichnen sind.

§ 31 Ehrungen von Vereinsmitgliedern

Bei Vollendung einer 25, 40 und 50-jährigen Mitgliedschaft im Verein werden die in Betracht kommenden Mitglieder nach Zustimmung durch den Vereinsausschuss für ihre Treue durch Verleihung besonderer Vereinsabzeichen geehrt.

§ 32 Unterrichtung der Mitglieder

Zur Unterrichtung der Vereinsmitglieder über 18 Jahre über Beschlüsse der Vereinsorgane und von sonst wichtigen Vereinsvorkommnissen sowie zur Pflege der Geselligkeit und Freundschaft können durch Beschluss des Vorstandes Zusammenkünfte festgesetzt werden.

§ 33 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösungsversammlung beschließt über Auflösung, Bestellung der Liquidatoren und ihre Vertretungsbefugnis.
- (2) Hinsichtlich der Anfallberechtigten gilt § 5.

§ 34 Satzung und Gesetz

- (1) Diese Satzung tritt mit der Eintragung des betreffenden Beschlusses der Mitgliederversammlung in das Vereinsregister in Kraft.
- (2) Soweit die Satzung keine Regelung trifft, gelten die gesetzlichen Bestimmungen.